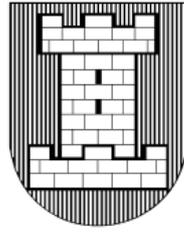


GEMEINDE BERG



ANDHAUSEN
BERG
GRALTSHAUSEN
GUNTERSHAUSEN
MAUREN

Feuerschutzreglement

1996
2000
2006

FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Politischen Gemeinde Berg TG

vom 7. November 1995

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

(Das Reglement ist in der männlichen Form abgefasst, gilt aber gleichzeitig auch für die weibliche Form)

Zweck	§ 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 2	¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
		² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3	¹ Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Sicherheitskommission.
		² Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Kaminfegertarif.
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind:
		<ol style="list-style-type: none">1. die Sicherheitskommission;2. das Feuerschutzamt;3. die Feuerwehr

B. Die Sicherheitskommission

Kommission	§ 5	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Sicherheitskommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.² Die Sicherheitskommission besteht aus fünf Mitgliedern:<ol style="list-style-type: none">1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident2. dem Feuerwehrkommandanten3. dem Feuerwehrkommandanten-StV4. einem Offizier der Feuerwehr5. dem Feuerwehr-Fourier
Aufgaben, Kompetenzen	§ 6	<p>Die Sicherheitskommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und weitere Entschädigungen4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters5. Beförderung des Feuerwehrkaders6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht7. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen8. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes9. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen12. eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.– im Jahr

C. Feuerschutz

Feuerschutz- bewilligung, Abnahmekon- trolle	§ 7	¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
		² Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.
Feuerschutz- kontrolle	§ 8	¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
		² Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Aufgabe	§ 9	¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
		² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Brandwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
Vorschriften	§ 10	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
Organisation	§ 11	¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: <ol style="list-style-type: none">1. Kommandostab2. Abteilungen
		² Die Sicherheitskommission legt die Detailbestimmungen fest.

- Kommandant § 12 ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- ² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

- Pflicht § 13 ¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, nach dem das 20. Altersjahr vollendet wird und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
- ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
- ³ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt am 1. Januar des Jahres, nach dem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet hat.

- Erfüllung der Pflicht § 14 ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- ² Die Sicherheitskommission entscheidet, wer Dienst oder Ersatzabgabe zu leisten hat.
- ³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

- Befreiung § 15 ¹ Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:
1. Angehörige des Gemeinderates
 2. Angehörige Gemeindeführungsorgan
 3. Kdt oder Kdt-StV Zivilschutzregion
- ² Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat.

Ersatzabgabe	§ 16	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 500.–. ² Der Gemeinderat entscheidet über Stundungs- und Erlassgesuche. ³ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.
--------------	------	--

III. Dienstpflichten

Alarm	§ 17	Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Feuerwehrdienst	§ 18	<p>Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3 Kaderübungen 2. 7 Mannschaftsübungen
Entschuldigungsgründe	§ 19	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst oder andere wichtige Gründe. ² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.
Sorgfaltspflicht	§ 20	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Pflichtenheft	§ 21	Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	§ 22	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

- § 23 1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Sicherheitskommission.
- Disziplinarstrafen § 24 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Sicherheitskommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel § 25 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- § 26 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 1996 in Kraft.
- 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 8. August 1978 aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Februar 1996

Änderungsbeschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Januar 2000

Änderungsbeschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Januar 2006

Der Gemeindeammann:
Max Buri

Der Gemeindeschreiber:
Hubert Bürge